

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 31.10.2023

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes,  
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und  
des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

**Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

§ 111 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung sowie den Um- oder Ausbau von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen ist nicht statthaft.“

## b) Es wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Regelungen von Straßenausbaubeiträgen sind nicht mehr Gegenstand im Regelungsbereich kommunaler Satzungen.“

**Artikel 2****Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 6 b wird gestrichen.

2. § 6 c wird gestrichen.

**Artikel 3****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

## 1. Die erste Abschnittsüberschrift des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Investitionszuweisungen“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Straßenausbaumittel

(1) Das Land erstattet den Gemeinden im Rahmen von Zweckzuweisungen für Gemeindestraßen die Straßenausbaumittel für die Erneuerung oder Verbesserung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen. Die Gemeinden haben gegenüber dem Land einen Erstattungsanspruch für die Beitragsausfälle infolge der abgeschafften Straßenausbaubeiträge.

(2) Das Verfahren bestimmt gemäß Artikel 80 Grundgesetz und § 5 Abs. 1 S. 2 NVOZustG die Landesregierung oder das von ihr befugte Ministerium durch eine Rechtsverordnung. Diese Verordnung umfasst neben den in Absatz 1 genannten Inhalten und Zwecken der umfänglichen Kostenübernahme auch mögliche Rückzahlungen oder Vorauszahlungserstattungen der Gemeinden an bisher Beitragspflichtige, dafür erforderliche Übergangsregelungen, die Verfahren der Antragstellung und Auszahlung sowie Bestimmungen für pauschale Zuweisungen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

---

Begründung

**A Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Die gegenwärtige Regelung der kommunalen Straßenausbaufinanzierung findet bei den Gemeinden keine generell einheitliche Anwendung und bei den Bürgern keine Akzeptanz.

Das zuletzt in den Jahren 2017 und 2019 novellierte Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) stellt den Kommunen anheim, optional Straßenausbaubeiträge von den anwohnenden Bürgern einzufordern oder darauf zu verzichten. Von rund 940 Gemeinden in Niedersachsen erheben knapp 50 % keine Straßenausbaubeiträge mehr, mit zunehmender Tendenz. Festzustellen ist, dass die Novellen zu keiner grundsätzlichen Lösung geführt, sondern im Ergebnis die Kleinteiligkeit und Aufwendigkeit der Vorgänge eher verstärkt haben.

Der Komplex aus Finanzierungsoptionen und Ermessensentscheidungen der Kommunen einerseits sowie verschiedenen Erleichterungs-, Zahlungs- und Fälligkeitsmodalitäten für Beitragspflichtige andererseits bringt eine unnötige Komplizierung und Bürokratisierung der Verfahren mit sich. Verwaltungskosten und gerichtliche Prozesskosten mindern die beabsichtigten Einnahmen erheblich.

Bürger sehen eine Reihe von Gerechtigkeitsaspekten verletzt: Schwer vergleichbare Grundstückswerte und -grenzen führen zu willkürlich anmutenden Beitragsbemessungen. Wohnstraßen werden zu Durchgangsstraßen umgewandelt und erleiden vermehrt Schädigungen auch durch schwere Fahrzeuge. Kommunale Straßen werden als öffentliches Gut auch von Verkehrsteilnehmern anderer Gemeinden und sogar vom überregionalen und ausländischen Fahrzeugverkehr als Durchgangsstraßen genutzt. In benachbarten Gemeinden entstehen durch unterschiedliche Anwendungen der Gesetzeslage regionale Ungleichheiten, gerade auch im Zusammenhang von Städten, Vorstädten und ländlichen Räumen.

Auch haben anwohnende Bürger keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Haushaltspolitik ihrer Kommune. So kann etwa die Veranschlagung von Straßenausbaubeiträgen durch unterbliebene Instandhaltung mit umso höheren Folgeschäden und -kosten verursacht worden sein. Verkehrspolitikische

Entscheidungen von Ratsmehrheiten, etwa der Umbau von Straßen für Radwegnutzung, ziehen so finanzielle Nachteile für wenige Anlieger nach sich. Eingriffe in die Finanzmittel der Anlieger erweisen sich teilweise als so schwerwiegend, dass den Eigentümern der weitere Besitz der Immobilie unmöglich gemacht wird. Vielerorts werden die Immobilien auch nicht von den Eigentümern bewohnt, sondern von deren Mietern. Die Aufwendungen, die der Eigentümer für die Straßenausbaubeiträge tätigen muss, führen dazu, dass sich die Mieten erhöhen.

Niedersachsen vertritt im Vergleich der Bundesländer eine Minderheitsmeinung, denn in zwei Dritteln der Bundesländer werden keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben. In diesen Bundesländern stattdessen die Landeshaushalte die Kommunen mit entsprechenden Finanzmitteln aus.

Ziel des Gesetzes ist eine Befriedung des polarisierenden Konflikts zwischen Bürgern, Kommunal- und Landespolitik. Beabsichtigt sind damit auch eine Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb der niedersächsischen Landkreise, eine Gleichstellung finanzstarker und finanzschwacher Gemeinden und ein Gleichziehen im föderalen Bundesländervergleich.

Das Land Niedersachsen hat als Gesetzgeber die gleiche Befugnis zur Schaffung eines Rechtsrahmens wie seine Nachbarbundesländer. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung, die den Kernbereich der kommunalen Finanzhoheit schützen, werden durch dieses Gesetz ebenso wenig angetastet wie das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in ihrem Wirkungskreis.

## II. Auswirkungen auf den Haushalt (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Im Haushalt des Landes Niedersachsen ist für die Übernahme der kommunalen Straßenausbaukosten eine Summe von zunächst 30 Millionen Euro für das Jahr 2024 vorgesehen - für das Jahr 2025 60 Millionen Euro. Diese Mittel sind für die Folgejahre je nach Bedarf der Gemeinden dynamisch zu verstetigen.

## **B Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Die Änderung des § 111 Abs. 5 stellt mit dem neuen Satz 3 klar, dass die Kommunen grundsätzlich keine Straßenausbaubeiträge mehr zu erheben haben. Sonstige Abgabenarten wie etwa Erschließungsbeiträge bleiben von der Gesetzesänderung unberührt.

Zu Buchstabe a:

Der frühere Satz 3, der die Kann-Regel hinsichtlich einer Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen formulierte, wird mit der neuen Fassung überflüssig.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 4 stellt ergänzend und begrenzt auf den Sachverhalt fest, dass es keiner Satzungsregelungen der Kommunen über einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mehr bedarf.

Zu Artikel 2:

Die Streichung der §§ 6 b und 6 c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) entbindet die Kommunen von der Erhebung und dem Einzug von Straßenausbaubeiträgen bei den Einwohnern. Das Gesetz wird an der betreffenden Stelle entbürokratisiert. Der Verwaltungsaufwand für die Kommunen vereinfacht sich damit.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel schafft einen neuen Rechtsverhalt im Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich, indem er das Land in die Pflicht nimmt, im Rahmen von Investitions- oder Zweckzuweisungen den Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich die Kosten für Straßenausbaumaßnahmen zu erstatten. Dies beinhaltet auch die Übernahme von Beitragsausfällen sowie für Straßenausbaumaßnahmen aufgenommene Kredite der Kommune, die mit Inkrafttreten des Gesetzes für das Jahr 2024 bereits bestehen.

Derzeit regelt nur § 22 NFAG „Zweckgebundene Zuweisungen außerhalb dieses Gesetzes“. Eine Ergänzung für die Regelung von Investitionszuweisungen des Landes an Kommunen bietet sich daher an. Aus der Übernahme der Straßenausbeiträge durch das Land mittels Zweckzuweisungen an die Kommunen ist keine Einflussnahme des Landes auf die kommunale Selbstverwaltung und Aufgabenerfüllung ableitbar. Von den Änderungen im Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich bleiben die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) unberührt.

Eine entsprechende Rechtsverordnung über das Verfahren der Zuweisungen wie auch sich ergebender Übergangsregelungen ist zu erarbeiten.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Klaus Wichmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer